KREIS UNNA

DER LANDRAT

09.07.2007 **Sitzungsvorlage Nr. 121/07**

1.-4. Änderungsverfahren LP 1, 2.-8. Änderungsverfahren LP 2, 1.-2. Änderungsverfahren LP 3 Prüfung der während des eingeschränkten Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie Satzungsbeschluss

Gremien	Natur- und Umweltausschuss	**Sitzungsdatum**	04.09.2007
Gremien	Kreisausschuss	**Sitzungsdatum**	11.09.2007
Gremien	Kreistag	**Sitzungsdatum**	11.09.2007

Organisationseinheit	Natur und Umwelt	**Berichterstattung**	Dr. Timpe, Detlef
Beratungsstatus	**öffentlich**		
Budget-Nr.	69 , Natur und Umwelt	**Haushaltsjahr**	2007
Produktgruppen-Nr.	69.01 , Landschaft	**Sachkonto**	
Produkt-Nr.	69.01.01 , Erstellung von Landschaftsplänen	**Finanzielle Auswirkungen**	

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreistag nimmt die während der **eingeschränkten Beteiligung** gem. § 27 c Abs. 2 Satz 2 Landschaftsgesetz zu den Änderungsentwürfen der Landschaftspläne Nr. 1 bis 3 (Lünen, Werne-Bergkamen und Selm) vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Kenntnis und beschließt die Prüfungs-ergebnisse, die in der Anlage als „Stellungnahme der Verwaltung mit Beschlussvorschlag“ zum Ausdruck kommen.
2. Der Landrat wird beauftragt, die Einwender von diesem Ergebnis zu unterrichten.
3. Auf der Grundlage der vorstehenden Beschlüsse zu 1. sowie der Beschlüsse zu den Einwänden aus der öffentlichen Auslage (s. Drucksache Nr. 025/07) beschließt der Kreistag aufgrund des § 16 Abs. 2 des LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW. 2007 S. 226) und der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 647) die 1.-4. Änderung des LP „Lünen“, die

2.-8. Änderung des LP „Werne-Bergkamen“ und die 1.-2. Änderung des LP „Selm“, bestehend aus Karten- und Textteil sowie Erläuterungen (Anlage), als **Satzung**.

4. Der Landrat wird beauftragt, die Landschaftsplanänderungen der Bezirksregierung Arnsberg anzuzeigen.Die Anregungen, Bedenken und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und dem eingeschränkten Beteiligungsverfahren, die nicht berücksichtigt wurden, sind der Anzeige beizufügen.

Begründung der Vorlage

Die Änderungsverfahren der Landschaftspläne Nr. 1 – 3 sind bereits ausführlich u.a. in den „Drucksachen“ Nr. 134/05 v. 19.08.05 (Beschluss der öffentlichen Auslegung) sowie Nr. 025/07 v. 29.01.07, (Beschluss der Abwägungsergebnisse und Beschluss zur Einleitung eines eingeschränkten Beteiligungsverfahrens) behandelt worden. Über dieses eingeschränkte Beteiligungsverfahrens wird im Folgenden berichtet. Vorweg sei darauf hingewiesen, dass die Beschlussempfehlungen zu den vorgetragenen Einwänden keine weiteren Änderungen zur Folge haben. Aus diesem Grunde kann der Beschluss der Abwägungsergebnisse zum eingeschränkten Beteiligungsverfahren und der Beschluss der Landschaftsplanänderungen als Satzung parallel erfolgen. Die Endfassungen der Änderungen sowie das „Abwägungspaket“ zur eingeschränkten Beteiligung können von den Mitgliedern des Natur- und Umweltausschusses sowie von allen Kreistagsmitgliedern in den Fraktionsräumen oder im Fachbereich Natur und Umwelt, Raum 238, eingesehen werden.

1. Verfahrensstand

Im Rahmen der Landschaftsplan-Änderungsverfahren sind bisher folgende formelle und informelle Verfahrensschritte abgewickelt worden:
- frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- informelle Beteiligung der betroffenen Landwirte (Hofbesuche)
- informelle Beteiligung der betroffenen Interessengruppen Kanuten, Jäger, Angler
- frühzeitige Bürgerbeteiligung für Jedermann
- öffentliche Auslegung der geänderten Entwürfe
- eingeschränkte Beteiligung zu den Änderungen und Ergänzungen nach der öffentlichen Auslegung.

Der Kreisausschuss hat auf Empfehlung des Natur- und Umweltausschusses zuletzt über die Anregungen und Bedenken aus der Offenlage der Änderungsentwürfe befunden (Drucksache Nr. 025/07). Die beschlossenen Prüfergebnisse zu den Anregungen und Bedenken sind von der Verwaltung den Einwendern mitgeteilt worden.

In einigen Fällen hat der Kreisausschuss beschlossen, den vorgebrachten Einwänden ganz oder teilweise zu folgen. Die Grundzüge der Landschaftsplan-Änderungsverfahren wurden durch diesen Änderungs- und Ergänzungsbedarf jedoch nicht berührt, so dass ein eingeschränktes Beteiligungsverfahren gem. § 27 c Abs. 2 Satz 2 Landschaftsgesetz durchgeführt werden konnte.

2. eingeschränktes Beteiligungsverfahren

Seitens der Verwaltung sind in das eingeschränkte Beteiligungsverfahren einbezogen worden:
- die von Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstückseigentümer (sofern die Änderung nicht auf ihren Wunsch zurückzuführen bzw. in ihrem Sinne war)
- die von Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Träger öffentlicher Belange.

Über die Prüfergebnisse zu den wenigen eingegangenen Einwänden ist zu beschließen.

Die Verwaltung hat hierfür die Einwände, Stellungnahmen und Beschlussvorschläge (Anlage) zusammengestellt.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben sich geäußert und keine Bedenken vorgetragen: Bezirksregierung Arnsberg – Bezirksplanungsbehörde, Bezirksregierung Arnsberg – Umweltverwaltung, Landwirtschaftskammer, Forstamt Schwerte, Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Lippeverband, Stadt Bergkamen, Stadt Werne, Stadt Lünen. Die weitergehenden Hinweise und Empfehlungen der Stadt Werne beziehen sich nicht auf die Änderungen zum eingeschränkten Verfahren und sind bereits im Beschluss der Abwägungsergebnisse aus der öffentlichen Auslegung behandelt und abgewogen worden (Aufnahme des Wegekonzeptes als Festsetzung in den Landschaftsplan und finanzielle Beteiligung des Kreises bei Umsetzung des Wegekonzeptes, s. dazu auch Punkt 3). Die Stadt Lünen regte an, verbindliche und in der interfraktionellen Arbeitsgruppe inhaltlich vorbereitete Ausführungen zu den Themen Welschenkamp und Segelflugplatz Lünen aufzunehmen (s. Punkt 3).

Zu den Änderungen, die Gegenstand des eingeschränkten Beteiligungsverfahrens waren, haben sich lediglich das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (ehemals LÖBF) sowie die Bezirksregierung Arnsberg – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung (ehemals Amt für Agrarordnung) geäußert und Bedenken erhoben. Diesen Änderungswünschen sollte nach Auffassung der Verwaltung (s. Anlage 1 „Stellungnahmen der Verwaltung“) nicht gefolgt werden.

Die von den Änderungen betroffenen Grundeigentümer wurden allesamt unmittelbar angeschrieben. Geäußert hat sich keiner dieser Eigentümer.

3. Selbstbindung des Kreises

- Rad- und Wanderwege

In den Gesprächen mit den beteiligten Städten sowie in der interfraktionellen Arbeitsgruppe spielte das Thema Freizeit und Erholung eine bedeutende Rolle. Insbesondere von Seiten der Städte Lünen, Werne und Bergkamen wurde der Wunsch nach einer Rad-/Wanderwegekonzeption in der Lippeaue geäußert. In Zusammenarbeit mit allen beteiligten Städten wurde gemeinsam eine Karte mit Rad-/ Wanderwegen in der Lippeaue erstellt. Hierin sind teils vorhandene, teils auszubauende und teils neu zu bauende Wege (meist handelt es sich dabei um Lückenschlüsse) dargestellt, die Rundwanderungen/-fahrten in und durch die Lippeaue ermöglichen (s. Anhang). Diese Karte ist nicht Gegenstand des Landschaftsplanes, soll aber gleichzeitig mit dem Beschluss der Landschaftsplanänderungen vom Kreistag verabschiedet werden. Hierdurch erklärt der Kreis, dass Wegebaumaßnahmen in der Lippeaue, die sich auf die abgestimmte Wegekonzeption beziehen, bei Antragstellung kreisseitig nicht in Frage gestellt werden. Eine Aufnahme in den Landschaftsplan als Festsetzung hätte hingegen zur Folge gehabt, dass der Kreis sowohl Kosten- als auch Bauträger gewesen wäre. Dies schied von vornherein aus. Inwieweit sich der Kreis an der Finanzierung beteiligt, muss im konkreten Einzelfall entschieden werden.

- Welschenkamp

Das Gebiet Welschenkamp im Bereich des Landschaftsplanes „Lünen“ spielte im Verfahren eine bedeutende Rolle (s. auch Drucksache 025/07). Zum einen gab es Bestrebungen seitens der Stadt, die Option für eine Ge-

werbegebietsentwicklung im östlichen Bereich offen zu halten, zum anderen stand dem die Darstellung eines „Bereiches zum Schutz der Natur“ im Regionalplan und die folgerichtige Umsetzung eines Naturschutzgebietes im Landschaftsplan entgegen. Mehrere Gespräche fanden statt. Nach weiteren Beratungen wurde dann im städtischen Ausschuss für Stadtentwicklung am 06.02.07 folgender ergänzender Beschluss gefasst: „Für das 2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan präzisiert der Rat die am 06.12.2005 eingenommene Position der Stadt zum Ostrand Welschenkamp: Er akzeptiert die entwurfsweise Festsetzung als Naturschutzgebiet unter der Bedingung, dass im östlichen Teil auf Entwicklungsmaßnahmen freiraumstabilisierenden Charakters für die nächsten 10 Jahre verzichtet wird.“
Diesem Ansinnen kommt der Kreis Unna nach und sagt hiermit zu, die im östlichen Bereich des Naturschutzgebietes „Welschenkamp“ vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen frühestens nach 10 Jahren umzusetzen. Während dieses Zeitraumes wird der Kreis auch freiraumstabilisierende Entwicklungsmaßnahmen dort nicht durchführen.

- Segelflugplatz Lünen
Nachdem der Kreis nach Intervention der Stadt Lünen das Naturschutzgebiet zwischen Landebahnen und Lippe zurückgenommen hatte, stand die Frage im Raum, wie die im Landschaftsplan verankerte Brachflächenfestsetzung mit den Erholungsinteressen in Einklang gebracht werden kann. Auch hier gab es mehrere Ortstermine und Gespräche, die abschließend zu folgendem Ergebnis führten, das auch dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Lünen vom 06.02.07 entspricht: Stark frequentierte Trampelpfade, die in einer auch der Stadt Lünen vorliegenden Karte verzeichnet sind, können auf einer Gesamtbreite von 10 m gemäht werden, so dass sie für Spaziergänger nutzbar sind. Ein Ausbau der Trampelpfade ist nicht vorgesehen.

Die insgesamt 13 Änderungsverfahren haben nun einen Stand erreicht, dass sie als Satzungen – einschließlich der parallel laufenden Selbstverpflichtungen des Kreises – beschlossen werden können. Sofern im neuerdings eingeführten Anzeigeverfahren die Änderungen von der Bezirksregierung als Höhere Landschaftsbehörde gebilligt werden und in Kraft treten (voraussichtlich Ende 2007), hat der Kreis Unna einen wesentlichen Beitrag geleistet, u.a. die Lippeaue im Kreis Unna, sowie die Wälder bei Cappenberg, als ohnehin hochwertige Landschaftsräume im Sinne des europaweit angestrebten Schutzgebietssystems „Natura 2000“ zu sichern und zu entwickeln.

Die Anlagen 1 – 3 liegen in den Geschäftsräumen der Fraktionen aus bzw. können im Fachbereich Natur und Umwelt (R. 238) eingesehen werden. Die Anlage 1 ist zudem im passwortgeschützten Bereich des Online-Moduls von OpenPlenum einzusehen.

Anlage 1: Abwägungsunterlagen zu den Anregungen und Bedenken aus der eingeschränkten Beteiligung
Anlage 2: Satzungen der Landschaftsplanänderungen (Texte und Karten)
Anlage 3: Beikarten Wanderwegekonzeption

Anlage

((ABES))